



Infobrief

„Kryptowährungen, virtuelle Währungen und sonstige Token“

Was sind Kryptowährungen?

Kryptowährungen sind digitale Währungen, bei denen das Zahlungsmittel nicht, wie sonst üblich, von einer zentralen Instanz, einer Zentralbank oder Behörde, in Umlauf gebracht wird. Vielmehr geschieht dies durch die Gemeinschaft der Nutzer selbst. Durch die Akzeptanz der Kryptowährung als Zahlungsmittel entsteht der eigentliche Wert, auch wenn es sich nicht um ein gesetzliches Zahlungsmittel handelt. Die digitale Währung wird als Tauschmittel verwendet und kann elektronisch übertragen, gespeichert oder gehandelt werden. Erfasst sind hiervon auch die als Token bezeichneten digitalen Werteinheiten mit Zahlungsfunktion (Currency oder Payment Token).

Zur Durchführung von Transaktionen wird eine Wallet benötigt. Wallet bedeutet Geldbörse oder Brieftasche. Es handelt sich dabei um eine Anwendung zum Erzeugen, Verwalten und Speichern privater und öffentlicher Schlüssel. Die Wallet wird auf dem Rechner als Softwareanwendung (Software Wallet) installiert oder steht als sogenannte Hardware Wallet wie eine externe Festplatte oder ein USB-Stick zur Verfügung.

Für Transaktionen werden zwei separate Schlüssel benötigt. Einer dieser Schlüssel ist öffentlich und dient als Empfangsadresse für die Transaktion (öffentlicher Schlüssel). Er ist mit einer Kontonummer oder E-Mail-Adresse vergleichbar. Der andere Schlüssel ist privat und nur dem Inhaber bekannt (privater Schlüssel). Er dient als Passwort bzw. der Erzeugung digitaler Unterschriften. Nur der private Schlüssel ermöglicht den Zugang zu den Einheiten einer virtuellen Währung, die auf der Blockchain gespeichert werden. Zu jedem privaten Schlüssel kann es mehrere öffentliche Schlüssel geben.

Es gibt mittlerweile weltweit über 16.000 Kryptowährungen. Die bekanntesten sind:



Bitcoin (BTC)
Ethereum (ETH)
XRP (XRP)
USD Coin (USDC)
Binance Coin (BNB)
Polkadot (DOT)
Dogecoin (DOGE Tether (USDT))
Solana (SOL)
Cardano (ADA)

In Deutschland wurde bisher nur Bitcoin als Rechnungseinheiten und damit als eine Art "privates Geld" rechtlich und steuerlich von der Bundesregierung anerkannt. Damit ordnet die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bitcoin als mit Devisen vergleichbare Werteinheit ein.

Kryptowährungen können an speziellen Börsen erworben und verkauft werden.

Urteil des Bundesfinanzhofes vom 14. Februar 2023, BFH, IX R 3/22:

Der Bundesfinanzhof hat mit einer seit langem erwarteten Entscheidung die Frage geklärt, ob die Veräußerung von verschiedenen Kryptowährungen innerhalb der Jahresfrist der Besteuerung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG unterfällt. Mit der Entscheidung folgt der BFH der herrschenden Auffassung im Schrifttum, die die Kryptowährungen als anderes Wirtschaftsgut einordnet und dem Inhaber des Wallet zurechnet. Auch wenn die Entscheidung nur Bitcoin, Ethereum und Monero betrifft, gilt gleiches für andere Kryptowährungen, wie z. B. Ripple, Binance Coin oder Tether. Besonderheit des Falls war, dass der Käufer und Verkäufer hier als Privatmann im Rahmen seiner privaten Vermögensverwaltung tätig war. Außerhalb der Jahresfrist veräußerte und getauschte Kryptowährungen unterfallen daher nicht der Steuerbarkeit. Der gewerblich tätige Miner erzielt hingegen gewerbliche Einkünfte und muss Verkauf und Tausch unabhängig von Haltefristen versteuern (BFH IX R 3/22).



Sind Kryptogewinne steuerpflichtig oder steuerfrei?

Klare Antwort: Ja , Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von Bitcoins können zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG führen.

Gibt es Ausnahmen?

Ob der Gewinn beim Handel mit Kryptowährungen steuerfrei bleibt, hängt von zwei Faktoren ab:

1. Der Haltedauer
2. Höhe des Gewinns

1. Haltedauer

Werden Euros in Bitcoins umgetauscht (also angeschafft) und dann innerhalb von zwölf Monaten nach der Anschaffung wieder verkauft, sind die Gewinne in voller Höhe als privates Veräußerungsgeschäft (sonstige Einkünfte) mit dem individuellen persönlichen Steuersatz zu versteuern.

Man sollte daher je Transaktion den Anschaffungszeitpunkt, Anschaffungspreis sowie die gekaufte Menge festhalten. Für die Ermittlung der Jahresfrist ist aus Vereinfachungsgründen der Anschaffungs- und Veräußerungszeitpunkt maßgebend, der sich aus der Wallet ergibt. Abgeltungsteuer wird beim Verkauf nicht berechnet.

Anders sieht es aus, wenn das künstliche Geld erst nach Überschreiten der Zwölf-Monats-Frist verkauft wird. Dann fällt keine Steuern an und Gewinne müssen auch nicht in der Einkommensteuererklärung eingetragen werden.

Achtung: Aber auch ein Tausch, in zum Beispiel andere virtuelle Währungen, zählt als Verkauf.

2. Höhe des Gewinns

Gewinne von bis zu EUR 600,00 bleiben steuerfrei. Wichtig zu wissen ist allerdings, dass es sich bei den EUR 600,00 nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze handelt. Das



bedeutet, wenn der Gewinn kleiner ist als EUR 600,00, bleibt er steuerfrei. Wenn er aber höher ausfällt oder genau EUR 600,00 beträgt, muss man den gesamten Gewinn versteuern.

Durch den Verkauf entstandene Verluste dürfen nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Erfolgt der Verkauf von Bitcoins mehr als zwölf Monate nach der Anschaffung, dann sind mögliche Gewinne vollständig steuerfrei. Verluste sind dann steuerlich unbeachtlich.

Der Gewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufserlös und den Anschaffungskosten. Kosten, die mit diesem Veräußerungsgeschäft zusammenhängen, können abgezogen werden. Hierzu zählen zum Beispiel die Gebühren für die Einrichtung eines Krypto-Kontos, das für den Ankauf von Bitcoins erforderlich ist sowie angewendete Transaktionsgebühren.

Als Veräußerungserlös ist bei einer Veräußerung in Euro das vereinbarte Entgelt zu berücksichtigen.

Aber wie sieht es mit den Fristen aus, wenn man regelmäßig Kryptowährungen kauft und verkauft?

Für den Kauf und Verkauf ist es wichtig zu wissen:

Beim Finanzamt gilt die "FIFO-Methode" (First-in-First-out).

Das Finanzamt geht also immer davon aus, dass die zuerst gekauften Coins auch als erstes wieder verkauft werden.

Daher sollte jeder Kauf und Verkauf gut dokumentiert werden, um Ärger mit dem Finanzamt zu vermeiden.



Umsatzsteuerpflichtige Behandlung

Beim An- und Verkauf von Bitcoins ist keine Mehrwertsteuer zu zahlen. Das Bundesfinanzministerium hat klargestellt, dass Bitcoins zwar kein gesetzliches Zahlungsmittel, wohl aber „privates Geld“ darstellen und deshalb von der Umsatzsteuer befreit sind (BT-Drucksache 17/14530, S. 41). Auch der

Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass auf den Umtausch der virtuellen Währung keine Mehrwertsteuer anfällt (EuGH C-264/14).

Bitcoin Mining

Beim Mining („Schürfen“), bei dem Werteinheiten einer Kryptowährung selbst "erzeugt" werden, kann es zu steuerpflichtigen Einkünften kommen. Zu den Einnahmen gehören sowohl die im Zusammenhang mit der Blockerstellung erhaltenen Einheiten einer virtuellen Währung als auch die Transaktionsgebühren, die der Steuerpflichtige für die Verifikation der Transaktionsdaten von den Netzwerkteilnehmern erhält. Ebenfalls zu den Einnahmen gehören die von einem Betreiber eines Mining-Pools erhaltenen Entgelte für das zur Verfügung stellen von Rechnerleistung.

Handelt es sich beim Mining nur um eine gelegentliche Tätigkeit, können Einkünfte aus sonstigen Leistungen (§ 22 Nr. 3 EStG) vorliegen. Diese sind aber erst ab einer Höhe von EUR 256,00 im Kalenderjahr steuerpflichtig.

Wer mit dem „Schürfen“ von Kryptogeld Gewinne nachhaltig erwirtschaftet, muss das Finanzamt darüber informieren. Diese Einkünfte sind wie Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern – inklusive Umsatzsteuer und etwaiger Gewerbesteuer.

Ist der Steuerpflichtige also nachhaltig für eigene Rechnung tätig und trägt er auch das Unternehmerrisiko, kann im Regelfall von einer gewerblichen Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Mining ausgegangen werden. Die Kosten für die Anschaffung der Hardware sowie die laufenden Kosten für Strom können als Betriebsausgabe angesetzt werden. Bei hohen Kosten für die Anschaffung von Hardware und oder hohen Energiekosten für den Betrieb der Hardware ist jedoch die Gewinnerzielungsabsicht zu prüfen.



STEUERKANZLEI DR. SIEGEL
STEUERN · BETRIEBSWIRTSCHAFT · BERATUNG

Das Mining muss auf Dauer gesehen dazu geeignet sein, aus dieser Tätigkeit einen Gewinn zu erzielen.

Mit dem BMF-Schreiben "Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token" hat das Bundesministerium der Finanzen einen rechtssicheren und einfach anwendbaren Leitfaden zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token veröffentlicht.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.

Stand: Februar 2024 / bk